

Parlamentarischer Vorstoss

wird durch System eingesetzt

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	PH verbessern: Mehr Praxisbezug im Lehrkörper der PH FHNW
Urheber/in:	SP-Fraktion
Zuständig:	Jan Kirchmayr
Mitunterzeichnet von:	Wird durch LKA ergänzt
Eingereicht am:	17. Oktober 2024
Dringlichkeit:	—

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 26. September 2024 die [Motion 2021/253 Praxisbezug im Lehrkörper der FHNW](#) stehen gelassen. Die Motion beauftragte den Regierungsrat damit, dass die FHNW dafür sorgt, dass mindestens 75 Prozent der Professorinnen und Professoren, Dozierenden und Lehrbeauftragten über eine mehrjährige Unterrichtserfahrung verfügen. Im Rahmen der Umsetzung der Motion und der Berichterstattung an den Landrat zeigte sich jedoch, dass Vorgaben der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) die Umsetzung der Motion behindern.

Das von der EDK am 28. März 2019 verabschiedete [Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen](#), formuliert in Artikel 20 die Anforderungen an die Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten. So müssen diese gemäss Artikel 20 über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet, über hochschuldidaktische Qualifikationen, sowie *in der Regel* über ein Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung auf der Zielstufe verfügen (Vgl. Screenshot).

VII Anforderungen an die Ausbildungsverantwortlichen

Art. 20 Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten

Die Dozentinnen und Dozenten verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet, über hochschuldidaktische Qualifikationen sowie in der Regel über ein Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung auf der Zielstufe.

Folgende Punkte sind in diesem Artikel 20 störend:

1. Gemäss Auslegung der EDK und der Pädagogischen Hochschulen gelten die Bachelor-Abschlüsse der Primarlehrpersonen und auch die Master-Abschlüsse der PHs auf der Sekundarstufe I nicht als Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet. Einzig die Lehrpersonen der Maturitätsschulen verfügen nach Interpretation der EDK und der PH über einen
-

Hochschulabschluss im Unterrichtsfach, da sie vor dem Lehrdiplom eine fachwissenschaftliche Ausbildung an der Universität absolvieren. Primarlehrpersonen und Lehrpersonen der Sekundarstufe I müssen - wenn sie an der FHNW dozieren wollen - zusätzlich einen universitären Masterabschluss erwerben.

2. Das Erfordernis einer hochschuldidaktischen Qualifikation steht auch einer Verbesserung des Praxisanteils an den Pädagogischen Hochschulen entgegen. So zwingt sie angehende Dozierende an Pädagogischen Hochschulen dazu, ein (zusätzliches) Masterstudium in Fachdidaktik zu absolvieren, um an einer PH unterrichten zu können.
3. Die Formulierung „*in der Regel*“ gibt den Fachhochschulen die Möglichkeit, auch Dozierende ohne Lehrdiplom und ohne Unterrichtserfahrung auf der Zielstufe als Dozierende anzustellen.

Es kann geschlussfolgert werden, dass sämtliche Vorgaben in Art. 20 des EDK-Reglements einer Verbesserung des Praxisanteils an der PH FHNW im Wege stehen. Insbesondere für Lehrpersonen der Primarstufe und der Sekundarstufe I stellen sie eine enorme Hürde dar. So müssen diese, um unterrichten zu können, ein zusätzliches Masterstudium absolvieren. Dieser Umstand führt dazu, dass viele qualifizierte Lehrpersonen, die sicherlich das Flair für eine Lehrtätigkeit hätten, auf eine entsprechende Laufbahn verzichten.

Die Formulierung „*in der Regel*“ gibt den Pädagogischen Hochschulen einen Freifahrtschein für die Anstellung von Dozierenden ohne pädagogische Erfahrung und Ausbildung.

Der Regierungsrat bzw. die Bildungsdirektorin wird beauftragt, sich bei der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren dafür einzusetzen, dass Artikel 20 des Reglements über die Anerkennung von Lehrdiplomen im Sinne der obigen Ausführungen überarbeitet wird.

Liestal, 17. Oktober 2024

Unterschrift:

Einreichen der persönlichen Vorstösse:

- Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird (bis 15 Min. nach dem Beginn der Landratssitzung). -
- Bitte schicken Sie den Vorstoss zudem als Word-Datei per E-Mail an landeskanzlei@bl.ch